

Exemplarische Gerichtsentscheidungen

Korruption hat **strafrechtliche Konsequenzen**, von empfindlichen Geldstrafen bis hin zu langjährigen Freiheitsstrafen:

BGH, Urteil vom 11.05.2001 – 3 StR 549/00

- Die Verurteilung wegen Untreue und Bestechlichkeit zu einer **Freiheitsstrafe von 6 Jahren** wird im Wesentlichen bestätigt.
- Ein für die Vergabe von Druckereiaufträgen zuständiger Mitarbeiter der GEZ nahm Bestechungsgelder von insgesamt 1,5 Mio. DM an.
- Als Gegenleistung versah er die gebenden Unternehmen mit Aufträgen unter Verletzung der Ausschreibungspflicht bzw. durch manipulierte Ausschreibungen.
- Durch die Vergabe von Aufträgen zu übersteuerten Preisen entstand der GEZ ein nachgewiesener Schaden von 3,8 Mio. DM.

BGH, Urteil vom 11.04.2001 – 3 StR 503/00

- Eine Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer **Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung** wird bestätigt.
- Der Amtsleiter eines Ausländeramtes vereinbarte für seinen privaten Hausbau einen Rabatt von 26.000 DM.
- Als Gegenleistung war er der ausführenden Baufirma dabei behilflich, 3 polnischen Staatsangehörigen die erforderlichen ausländerrechtlichen Genehmigungen zu besorgen, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.
- Die Entscheidung weist auch daraufhin, dass der Straftatbestand der vollendeten Bestechlichkeit auch dann gegeben ist, wenn die von dem Bestechenden zu erbringende Gesamtleistung für den Amtsträger trotz der vereinbarten Bestechungssumme (hier: Rabatt) tatsächlich nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, etwa weil der vereinbarte Preis von Anfang an überhöht war.

BGH, Urteil vom 11.06.2001 – 1 StR 576/00

- Die Revision gegen die Verurteilung wegen Betrugs zu einer **Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung und einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 300 DM** wird zurückgewiesen.
- Ein Vertreter eines Bauunternehmens, welches sich um Aufträge beim Flughafenbau München bewarb, beteiligte sich an wettbewerbswidrigen Preisabsprachen. Mit Firmen, die höhere Schutzangebote abgeben sollten, wurden Abstandszahlungen vereinbart. Diese wurden in die Preisangebote mit einkalkuliert, wodurch der Auftraggeber durch überhöhte Preise erheblich geschädigt wurde.
- Die Besonderheit dieser Entscheidung besteht darin, dass darauf hingewiesen wird, dass Preisabsprachen auch dann unzulässig sind, wenn es sich um eine Freihändige Vergabe mit Angebotsabfragen an mindestens zwei Unternehmen handelt. Auch bei „nur“ Freihändiger Vergabe kann der Auftraggeber darauf rechnen, dass der günstigste Angebotspreis im Wettbewerb ermittelt wird.

BGH, Urteil vom 02.12.2005 – 5 StR 119/05

- Die Revision im „Kölner Müllverbrennungsanlagen-Fall“ wird zurückgewiesen. Die verhängten **Freiheitsstrafen von 3 Jahren und 9 Monaten sowie 2 Jahren auf Bewährung** werden bestätigt.

- Die Beschuldigten haben sich der Zahlung bzw. Annahme von Schmiergeldern schuldig gemacht.
- Insgesamt wurde hier bei einer Auftragssumme von 792 Mio. DM die Zahlung von Schmiergeldern in Höhe von 24 Mio. DM (!) vereinbart.
- Das Strafmaß fiel nur wegen der ungewöhnlich langen Prozessdauer vergleichsweise milde aus.

BGH, Urteil vom 15.03.2001 – 5 StR 454/00

- Die Revision der beiden Hauptangeklagten im Bestechungsprozess zum „Blutspendenskandal beim Bayrischen Roten Kreuz“ wird zurückgewiesen. Die verhängten **Freiheitsstrafen von 4 Jahren und 10 Monaten sowie 5 Jahren und 10 Monaten** werden bestätigt.
- Die Beschuldigten wurden verurteilt wegen Angestelltenbestechlichkeit, Untreue, Betrug und Einkommensteuerhinterziehung.
- Bei der Veräußerung bzw. dem Ankauf von Spenderblut wurden u. a. umsatzabhängige Schmiergelder vereinbart und bezahlt, die die Betroffenen ausschließlich zur eigenen Bereicherung verwendeten.
- Es entstanden so Vermögensschäden von mehreren Hunderttausend DM.

BGH, Beschluss vom 28.03.2000 – 1 StR 637/99

- Die Revision der beiden angeklagten Mitarbeiter eines Baubetriebes wird zurückgewiesen. Die verhängten **Freiheitsstrafen von 2 Jahren und 6 Monaten und 2 Jahren auf Bewährung** werden bestätigt.
- Die Beschuldigten wurden verurteilt, will sie über Jahre Angestellte eines Stadtwerkes mit Geschenken und Bargeld bedacht haben, um diese anzuhalten, sie bei der Auftragsvergabe zu bevorzugen.

*Korruption hat **disziplinarrechtliche Konsequenzen**, von der Kürzung der Bezüge, Herabsetzung des Dienstgrades bis hin zur Entfernung aus dem Dienst:*

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22.11.2001 – 2BvR 2012/00

- Die Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Beamten wird zurückgewiesen.
- Nimmt ein Beamter Geld für die Vornahme pflichtwidriger Amtshandlungen an, ist grundsätzlich von einer endgültigen und unheilbaren Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum Dienstherrn auszugehen und somit in der Regel die **Entfernung aus dem Dienst** die einzige Entscheidung, die dem Zweck des Disziplinarrechts gerecht wird.

OVG Lüneburg, Urteil vom 14.04.2005 – 1 NDH L 3/04

- Das Gericht bestätigt die von der zuständigen Disziplinarkammer verhängte Entscheidung der **Entfernung aus dem Dienst** gegen einen Polizeibeamten.
- Dieser hatte sich im Rahmen der Ausübung einer ungenehmigten Nebentätigkeit (Arbeit für eine Detektei) der Bestechlichkeit in Tateinheit mit der Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen (Herausgabe von Daten von KfZ-Haltern gegen Bezahlung) schuldig gemacht.
- Im vorangegangenen Strafprozess wurde der Beamte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten auf Bewährung verurteilt.

OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2003 – 1 NDH L 6/02

- Die Entscheidung der Disziplinarkammer, den Beamten aus **dem Dienst zu entfernen**, wird bestätigt.
- Der Beamte hatte sich im Rahmen einer innerdienstlichen Nebentätigkeit als Geschäftsführer eines Jugenderholungswerkes eines Dienstvergehens schuldig gemacht.
- Über Jahre hinweg veruntreute er Gelder, die der Einrichtung zustanden, indem er Zahlungen in Höhe von insgesamt 156.300 DM auf sein Privatkonto leistete.
- Im vorangegangenen Strafprozess wurde gegen den Beamten mit Strafbefehl eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung verhängt.

BVerwG, Urteil vom 19.02.2003 – 1 D 14.02

- 2 Technische Beamte des höheren und gehobenen Dienstes machten sich der Vorteilsannahme in Form der Übernahme von Bewirtungs-, Beherbergungs- und Theaterkosten bei Dienstreisen schuldig (Vorteile ca. 1000 DM bzw. 750 DM). Außerdem begingen sie einen Verdeckungsbruch bei der anschließenden Reisekostenabrechnung (Schaden: je 172 DM).
- Im Strafprozess wurden beide zu empfindlichen Geldstrafen verurteilt.
- Das Bundesdisziplinargericht befand auf **Degradierung um jeweils einen Besoldungsgrad** als geeignete Disziplinarmaßnahme.
- Die Entscheidung wurde im Berufungsverfahren vom BVerwG bestätigt.

BVerwG, Urteil vom 08.06.2005 – 1 D 3.04

- Ein Beamter des Bundesamtes für Wehrverwaltung hatte gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstoßen und unter Verstoß gegen das Verbot der Geschenkkannahme Bargeld i. H. v. 6.100 DM sowie weitere geldwerte Vorteile angenommen. Die Zuwendungen erhielt er von einer Speditionsfirma für die Herausgabe von Adressen umzugswilliger Armeeangehöriger.
- Im Strafprozess wurde er wegen Verletzung des Privatgeheimnisses und Bestechlichkeit zu einer hohen Geldstrafe (9.000 DM) verurteilt.
- Die Bundesdisziplinarkammer entschied als einzig mögliche Maßnahme auf die **Entfernung aus dem Dienst**.
- Die Berufung des Beamten beim BVerwG blieb erfolglos.

Korruption hat **arbeitsrechtliche Konsequenzen**. In der Regel berechtigt korruptes Verhalten den Arbeitgeber zur **außerordentlichen Kündigung**:

BAG, Urteil vom 17.03.2005 – 2 AZR 245/04

- Dem Bauleiter eines Hochbauamtes wurde wegen der Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Bestechlichkeit **außerordentlich gekündigt**. Ihm wurde vorgeworfen, dass er über einen längeren Zeitraum immer wieder kleinere Geldbeträge von Firmen erhielt.
- Er wurde im Strafprozess außerdem zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt.

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.04.2004 – 3 Sa 548/03

- Das Urteil bestätigt die **Wirksamkeit einer außerordentlichen Verdachtskündigung**. Zum Zeitpunkt der Kündigung lief gegen den Mitarbeiter eines Hochbauamtes ein Ermittlungsverfahren wegen des dringenden Tatverdachts der Vorteilsnahme im Amt, Bestechlichkeit etc. Er soll sich von einer Firma, die eine von ihm betreute Baumaßnahme durchführte, für seinen privaten Hausbau Baumaterialien im Wert von ca. 19.000 DM zuwenden lassen haben.

- Das Urteil ist insofern von Bedeutung, als dass Gericht die Wirksamkeit der Kündigung bestätigte, obwohl der Betroffene zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung im bereits abgeschlossenen Strafverfahren von allen Anklagepunkten freigesprochen worden war. Das Gericht stellte bei der Prüfung ausschließlich auf den Zeitpunkt der Kündigung ab und stellte fest, dass hier für den Arbeitgeber ein hinreichender Verdacht bestand, der zur Kündigung berechtigte.

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.01.2003 – 3 Sa 403/02

- Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen. Eine vom Arbeitgeber ausgesprochene **außerordentliche Verdachtskündigung** hat Bestand.
- Der Kläger war Mitarbeiter eines Bauamtes, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsnahme, Betruges und Untreue eingeleitet worden ist.
- Er wurde im Strafprozess erstinstanzlich wegen der Annahme eines Vorteils in Höhe von ca. 1.000 DM zu einer Geldstrafe verurteilt.
- Obwohl das Urteil im Strafprozess noch nicht rechtskräftig war (Berufung), bestätigte das Arbeitsgericht die Wirksamkeit der Kündigung.

BAG, Urteil vom 15.11.2001 – 2 AZR 605/00

- Das BAG bestätigte im Wesentlichen die Zulässigkeit einer **außerordentlichen Kündigung** eines Angestellten wegen der Annahme von Geldgeschenken. Der Betroffene hatte von einer Baufirma über einen längeren Zeitraum insgesamt 10 mal je 100 DM in Geldbeträgen angenommen.
- Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Kläger über einen längeren Zeitraum gegen das tarifliche und in einer Dienstanweisung festgelegte Verbot, Geldgeschenke anzunehmen, verstoßen hatte und somit die notwendige Vertrauensgrundlage zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unwiederbringlich zerstört hat.

Korruption kann zu ganz erheblichen, mitunter ruinösen **Schadensersatzansprüchen** gegen **Dienstkräfte** führen.